

Viertens seien der Kommission hinsichtlich i) des Kaufgegenstands, ii) des Kaufpreises, iii) des Zeitpunkts der Übertragung, iv) des Grades der Unabhängigkeit der neuen Eigentümer und Aktionäre sowie v) der ökonomischen Folgerichtigkeit der Operation offensichtliche Beurteilungsfehler unterlaufen.

Fünftens seien bestimmte rechtliche Voraussetzungen für den Erlass der Entscheidung nicht erfüllt; diese sei erlassen worden, ohne dass überprüft worden wäre, ob die Aktiva zum Marktpreis verkauft worden seien und welche Folgen sich daraus ergäben, dass die Käuferin demselben Konzern angehöre wie die Gesellschaft, die die rechtswidrigen Beihilfen gewährt habe.

(¹) Staatliche Beihilfe Nr. SA.34547 (2012/N) — Frankreich, über die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Abl. 2012, C 305, S. 10) eine Mitteilung veröffentlicht wurde.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2013 — Communicaid Group/Kommission

(Rechtssache T-4/13)

(2013/C 71/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Communicaid Group Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: C. Brennan, Solicitor, F. Randolph, QC, und M. Gray, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— jeden der Beschlüsse der Europäischen Kommission vom 30. Oktober 2012 hinsichtlich der Lose 1, 2, 3, 7, 8 und 9, die auf die Ausschreibung HR/R.3/PR/2012/002 zu (Mehrfach-)Rahmenverträgen für Sprachkurse für das Personal der Institutionen, Organe und Agenturen der Europäischen Union mit Standort in Brüssel (Abl. 2012, S 45 72734) hin erlassen wurden, entweder teilweise, soweit darin CLL-Allingua an erster Stelle steht, oder insgesamt für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbe-

handlung verletzt und gegen Art. 94 der Haushaltsordnung (¹) verstoßen, da sie CLL-Allingua nicht von der Ausschreibung ausgeschlossen habe, obwohl CLL-Allinguas Angebot von einem ihrer Bediensteten betreut worden sei, der zuvor in der einschlägigen Abteilung der Kommission und in einem Bewertungsausschuss für ein in vielen Punkten vergleichbares Ausschreibungsverfahren, an dem sowohl Communicaid als auch CLL-Allingua teilgenommen hätten, gearbeitet hätten, und an den Vorbereitungsphasen der Ausschreibung beteiligt gewesen sei, womit er seine Pflicht zur Loyalität gegenüber der EU verletzt habe und CLL-Allingua einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber Communicaid verschafft habe.

2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung verletzt und sei in ihrer Auslegung von Artikel III.2.2 der Auftragsbekanntmachung (Abl. 2012, S 45 72734) einem Irrtum erlegen, als sie festgestellt habe, dass CLL-Allingua über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfüge, um die Ausschreibung zu bedienen, obwohl keine hinreichenden Nachweise zur Stützung einer solchen Schlussfolgerung vorgelegen hätten und CLL-Allingua diese Vorbedingung rechtmäßig nicht hätte erfüllen können.

3. Dritter Klagegrund: Es habe eine Reihe offensichtlicher Beurteilungsfehler bei jedem der vier Kriterien vorgelegen, nämlich dass der Bewertungsausschuss die Angebote mehrmals unter Bezugnahme auf die Erfüllung von Unterkriterien, die nicht im Vorhinein mitgeteilt worden seien, beurteilt habe, widersprüchliche Noten vergeben habe, die zur Folge gehabt hätten, dass Communicaid weniger Punkte und CLL-Allingua höhere Punkte in allen Losen für die technischen Bewertungen erhalten habe, und keine triftigen Gründe für ihre Beurteilungen angeführt habe.

(¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. 2002, L 248, S. 1).

Klage, eingereicht am 8. Januar 2013 — NICO/Rat

(Rechtssache T-6/13)

(2013/C 71/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Naftiran Intertrade Co. (NICO) Sàrl (Pully, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor sowie Rechtsanwälte G. Pandey, P. Gjørtler, D. Rovetta, D. Sellers und N. Pilkington)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin durch die angegriffenen Rechtsakte in die Liste der Personen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen wird;
- dem Rat die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht fünf Klagegründe bezüglich der Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift sowie eines Verstoßes gegen die Verträge und die bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnormen geltend, nämlich die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, eine unzureichende Begründung, die Verletzung der Verteidigungsrechte, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Eigentum.

Der Rat habe es versäumt, die Klägerin anzuhören, und keine gegen eine Anhörung sprechenden Gesichtspunkte könnten dies rechtfertigen, insbesondere in Bezug auf die Verhängung restriktiver Maßnahmen bezüglich bestehender vertraglicher Verpflichtungen. Des Weiteren habe der Rat es versäumt, eine hinreichende Begründung zu geben, was der Klägerin durch den Rat bestätigt worden sei, während Anträge auf Zugang zu Dokumenten nicht beantwortet worden seien. Durch diese Unterlassungen habe der Rat die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt, der die Möglichkeit genommen worden sei, sich wirksam gegen die Feststellungen des Rates zu verteidigen, da diese ihr vorenthalten worden seien. Entgegen der Behauptung des Rates macht die Klägerin geltend, keine Tochtergesellschaft der NICO Ltd zu sein, da diese Gesellschaft in Jersey nicht mehr existiere, und dass der Rat jedenfalls nicht substantiiert dargelegt habe, dass, selbst wenn sie eine Tochtergesellschaft wäre, dies mit einem wirtschaftlichen Vorteil für den iranischen Staat verbunden wäre, der den Zielen der angefochtenen Rechtsakte zuwiderlaufen würde. Schließlich führt die Klägerin aus, dass der Rat mit der Verhängung restriktiver Maßnahmen, die ihre Eigentumsrechte und die gegenwärtig von ihr verwalteten vertraglichen Verpflichtungen betreffen, das Grundrecht auf Eigentum durch den Erlass von Maßnahmen, für die die Verhältnismäßigkeit nicht festgestellt werden könne, verletzt habe.

⁽¹⁾ ABl. vom 16.10.2012, L 282, S. 58.

⁽²⁾ ABl. vom 16.10.2012, L 282, S. 16.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2013 — ClientEarth u. a./Kommission

(Rechtssache T-8/13)

(2013/C 71/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich), Générations futures (Ons-en-Bray, Frankreich) und Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. van den Biesen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Oktober 2012 (Ares [2012] 1271350) für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, den Klägern einen vom Gericht festzusetzenden Betrag zum Ersatz ihrer materiellen und immateriellen Schäden zu zahlen;
- der Kommission die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger hätten von den Rechten Gebrauch machen wollen, die ihnen durch die „Århus-Verordnung“ (Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006) ⁽¹⁾ verliehen worden seien. Sie hätten nach dieser Verordnung einen Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 582/2012 der Kommission vom 2. Juli 2012 ⁽²⁾ zur Genehmigung des Wirkstoffs Bifenthrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁽³⁾ gestellt. In ihrem Antrag hätten sie auf die Rechtsprechung des Gerichts verwiesen, durch die eine wichtige Frage in Bezug auf die Verordnung geklärt worden sei (Urteile des Gerichts vom 14. Juni 2012 in den Rechtssachen T-338/08 und T-396/09). Die Kommission habe den Antrag auf interne Überprüfung jedoch mit ihrer in dieser Rechtssache angefochtenen Entscheidung vom 26. Oktober 2012 für unzulässig erklärt, obwohl ihre früheren Entscheidungen, die zu den beiden Urteilen vom 14. Juni geführt hätten und mit der in der vorliegenden Rechtssache ergangenen Entscheidung vollkommen inhaltsgleich seien, vom Gericht für nichtig erklärt worden seien, weil das Gericht festgestellt habe, dass die Århus-Verordnung teilweise rechtswidrig sei, da sie gegen das Übereinkommen von Århus ⁽⁴⁾ verstoße. Die Europäische Union sei ebenso wie alle Mitgliedstaaten der EU Vertragspartei dieses Übereinkommens.

Die Kläger stützen ihre Klage auf zwei Klagegründe.